

Wegleitung zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

2. Abschnitt: Sonderbestimmungen
Art. 3 Geltung

ArGV 2

Art. 3

Artikel 3

Geltung

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auf die einzelnen Betriebsarten sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen entsprechend den Bestimmungen des 3. Abschnitts anwendbar.

Die Verordnung 2 ist in drei Abschnitte gegliedert:

1. Abschnitt: Gegenstand und Begriffe, 2. Abschnitt: Sonderbestimmungen, 3. Abschnitt: Unterstellte Betriebsarten und Arbeitnehmer.

In den Artikeln 4 bis 14 des 2. Abschnitts werden Abweichungen von den arbeitsgesetzlichen Normen geregelt. Im 3. Abschnitt sind die Branchen aufgeführt, die auf solche vom Arbeitsgesetz abweichenden Regelungen angewiesen sind. Die Artikel 4 bis 14 des 2. Abschnitts kommen jedoch nur zur Anwendung, wenn sie im 3.

Abschnitt einer bestimmten Betriebsart zugeordnet sind. Damit wird den spezifischen Bedürfnissen der einzelnen Branchen Rechnung getragen, die aus unterschiedlichen Gründen auf Sonderbestimmungen angewiesen sind.

Bei dieser bedingten Anwendung der Artikel 4 bis 14 handelt es sich um einen gesetzestechnischen Mechanismus. Dieser muss im vorliegenden Artikel präzisiert werden, um Missverständnissen in Zusammenhang mit den Sonderbestimmungen vorzubeugen.